



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

SEITEN WU
3P -GE/9 85
ZI
Datum: 10. JULI 1985
Verteilt 12. Jan. 1985 Joh

Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 269

Datum

8.7.1985

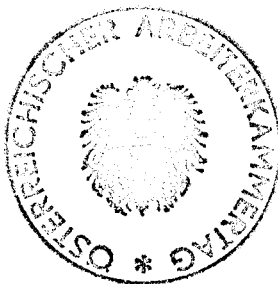
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lohnpfändungsgesetz geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Bauer



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Bauer

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1016 Wien
Postfach 63

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

12.006/58-I/5/85

RA/Dr.Cse/1311

Durchwahl 269

24.6.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lohnpfändungsgesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in mehreren Stellungnahmen zu den in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Justiz versendeten Gesetzentwürfen betreffend Abänderungen des Lohnpfändungsgesetzes (zuletzt in der Stellungnahme vom 29.8.1983) immer wieder darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die vom Obersten Gerichtshof (mit Entscheidung vom 30.4.1983, 3 Ob 68/1963, EvBl.Nr.391/1963) getroffene Auslegung der Begriffe der "für die Dauer einesurlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge" bzw. der "Weihnachtszuwendungen" im § 3 Lohnpfändungsgesetz (LPfG) in der Praxis eine große Rechtsunsicherheit entstanden ist.

Der Oberste Gerichtshof hat in der zitierten Entscheidung bekanntlich die Ansicht vertreten, daß das 13. und 14. Monatsgehalt (Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß) nicht unter diese im § 3 LPfG angeführten Begriffe fallen, sondern vielmehr Gehaltserhöhungen darstellen, die zur Beurteilung ihrer Pfändbarkeit aliquot auf die einzelnen Monate aufgeteilt werden müßten. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages hat es sich bei dieser Auslegung des § 3 LPfG um eine Fehlentscheidung des

Obersten Gerichtshofes gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes gehandelt, die in der Praxis der Lohnverrechnung auch tatsächlich weitgehend nicht übernommen wurde. Darauf deuten bereits die Ausführungen in der Standardfibel für Lohnverrechner (vgl. F.Wisse, Praktische Lohnverrechnung 1983, S.73f), im Betriebskurier "Die Lohn- und Gehaltspfändung", Schriftenreihe 45-47, 6.Auflage, Stand 1.1.1984 sowie die Standardliteratur (Hellerberger-Stix, Komm.z.EO III, LPfG § 3, S.1958) hin. Auch Schrank vertritt in "Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht" (Gesamtdarstellung für die Praxis des Arbeitgebers), Verlag Druck und Graphik, Graz, auf Seite 235 die selbe Meinung bezüglich Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration. In gleicher Weise führen Floretta-Spielbüchler-Strasser in ihrem Arbeitsrecht, I.Individualarbeitsrecht, 2.Auflage, S.143 an, daß ein Urlaubszuschuß im Rahmen des üblichen unter Bezugnahme auf § 3 Z.2 LPfG unpfändbar ist. Völlig unklar wurde die Rechtslage schließlich durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (seitens dessen gleichen dritten Senates) vom 3.6.1970, 3 Ob 58/70, SZ 43/95, worin der Oberste Gerichtshof die Sonderzahlung der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 105 ASVG) im Mai gemäß § 98a Abs.4 ASVG bei Pfändung nach § 5 LPfG zur Gänze für unpfändbar erklärte und diese gleichsam selbstverständlich der Unpfändbarkeit des Urlaubszuschusses nach § 3 Z.2 LPfG gleichsetzte.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat daher das Bundesministerium für Justiz wiederholt um Klarstellung de lege ferenda hinsichtlich der hier relevanten Rechtslage ersucht. Es ist aus diesem Grunde auch durchaus zu begrüßen, daß seitens des Bundesministeriums für Justiz die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung anerkannt und der Versuch unternommen wird, die hier eingetretene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann dieser erklärten Absicht nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages allerdings aus mehreren Gründen nicht gerecht werden.

Geht man davon aus, daß es sich bei den Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz lediglich um eine Beseitigung der im

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

Gefolge der zitierten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aufgetretenen widersprüchlichen Interpretationen ohne jede Veränderung der materiellen Rechtslage handeln müßte, so könnte dieses Ziel unschwer durch Einfügen des in Klammer gesetzten Ausdruckes "Urlaubszuschuß bzw. 14.Gehalt" vor dem ersten Beistrich in § 3 Z.2 LPfG und des ebenfalls in Klammer gesetzten Ausdruckes "Weihnachtsremuneration bzw. 13.Gehalt" nach dem ersten Wort in § 3 Z.4 LPfG erreicht werden. Folgt man nämlich der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 3 Ob 68/63 nicht, so ist die allgemein als Urlaubszuschuß bekannte Sonderzahlung im Sinne des § 3 Z.2 LPfG ohnehin bereits nach geltendem Recht zur Gänze unpfändbar, soweit dieser Bezug den Rahmen des üblichen nicht übersteigt, was bei den durch Kollektivvertrag geregelten einschlägigen Bezügen auch sicherlich nicht der Fall ist. Für die Weihnachtsremunerationen käme dann nach diesem Modell eben die in § 3 Z.4 LPfG getroffene Regelung zur Anwendung.

Diese Vorgangsweise hat der Österreichische Arbeiterkammertag ursprünglich auch erwartet, wenn er eine gesetzliche Klarstellung in der gegenständlichen Frage anregte. Statt dessen wird im vorliegenden Entwurf die Pfändbarkeit des Urlaubszuschusses empfindlich erweitert. Aber selbst die vom Entwurf offenbar angestrebte Zielsetzung, im Normalfall eine Freigrenze von je S 3.300.-- für die Pfändung von Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß zu erhalten, könnte durch die vorgesehene Formulierung im überwiegenden Teil aller Fälle nicht erreicht werden: Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß in einer Vielzahl von Fällen Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration erst im zweiten Kalenderhalbjahr anfallen, weil der Urlaubszuschuß nach den meisten Kollektivverträgen bei Urlaubsantritt, also schwerpunktmäßig in den Sommermonaten Juli und August auszubezahlen ist. Die gleichen Bedenken bestehen bei Fälligkeit eines aliquoten Urlaubszuschusses infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses im zweiten Kalenderhalbjahr. Die Bindung der vorgesehenen Freigrenze an je ein Kalenderhalbjahr muß daher vom Österreichischen Arbeiterkammertag unabhängig von der Beurteilung der grundsätzlichen Frage des Umfangs der Pfändbarkeit des Urlaubszuschusses entschieden abge-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

lehnt werden. Hier müßte - vorbehaltlich der folgenden Ausführungen - zumindest für beide Sonderzahlungen zusammen ein Betrag von insgesamt S 6.600.-- (also der doppelte jeweilige Sockelbetrag) pro Kalenderjahr pfändungsfrei gestellt werden.

Was nun die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Pfändbarkeit des Urlaubszuschusses selbst anlangt, erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag bei allem Verständnis für die Interessenlage von Gläubigern folgendes zu bedenken zu geben:

Mit gutem Grund sind seitens des Gesetzgebers diejenigen Bezüge des Arbeitnehmers, die mit der Gewährleistung seiner alljährlichen Erholungsmöglichkeit - also mit seinem Urlaub - zusammenhängen, pfändungsfrei gestellt worden. So legt etwa § 11 Urlaubsgesetz, BGBl.Nr.390/1976, fest, daß das Urlaubsentgelt, die Urlaubssentschädigung und die Urlaubsabfindung (abgesehen von der Hereinbringung von Unterhaltsansprüchen) der Exekution entzogen sind. Es ist daher durchaus konsequent und logisch, den § 3 Z.2 LPfG so zu lesen, daß damit der Gesetzgeber auch den Urlaubszuschuß pfändungsfrei stellen wollte. Mit allen diesen Bezügen soll einem Verpflichteten nämlich die Möglichkeit geboten werden, für sich und seine Familie, also insbesondere auch für seine Kinder, die nach einem Arbeitsjahr medizinisch gebotene und den sozialpolitischen Zielsetzungen entsprechende Erholung ungeschmälert in Anspruch nehmen zu können. Die Frage der Pfändbarkeit des Urlaubszuschusses hat also auch eine familienpolitisch und für die Belange der Volksgesundheit nicht zu unterschätzende Dimension. Dazu kommt, daß bei Einführung einer teilweisen Pfändbarkeit des Urlaubszuschusses nach dem Lohnpfändungsgesetz ein unausgewogenes Verhältnis zur Regelung des § 98a Abs.4 ASVG eintreten würde, wo es ausdrücklich heißt, daß die Renten(Pensions)sonderzahlung (§ 105 ASVG), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührt, unpfändbar ist.

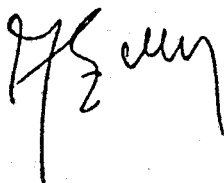
Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Ziffer 2 des Art.I Entwurf in ihrer gegenwärtigen Formulierung durchaus geeignet ist, neuerlich zu Mißverständnissen zu führen: Der Ausdruck

"sonstige, insbesondere einmalige Bezüge" ist dem § 67 Abs.1 EStG entnommen und dem Lohnverrechner wohlbekannt. Er umfaßt alle Bezüge, die neben den laufenden Bezügen gezahlt werden, also außer dem 13. und 14.Monatsbezug auch Abfertigungen und insbesondere auch die weiterhin im § 3 Z.2 LPfG als unpfändbar angeführten Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen. Fallen diese zuletzt genannten Bezüge nun weiterhin unter die Ziffer 2 oder die neue Ziffer 4 des § 3 LPfG? Der Entwurf führt hier also einen völlig neuen Begriff des sonstigen Bezuges ein, wenn zB Jubiläumsgelder weiterhin unter die Ziffer 2 des § 3 LPfG fallen. Der hier verwendete Begriff "Belohnungen" muß ebenfalls als unpassend bezeichnet werden, da auch freiwillige Zahlungen des Arbeitgebers letztlich als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft anzusehen sind. Der Österreichische Arbeiterkammertag kommt daher aus allen diesen Erwägungen zu dem Schluß, daß der vorliegende Entwurf mit seiner materiellen Neuregelung der Pfändbarkeit von Urlaubszuschüssen eher neue Probleme aufwirft als bestehende beseitigt. Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, die wünschenswerte Klarstellung hinsichtlich der Behandlung von Sonderzahlungen (13. und 14.Monatsbezug) bei Lohnpfändungen durch eine bloß interpretative, d.h. beispielsweise Erläuterung der in den Ziffern 2 und 4 des § 3 LPfG bereits jetzt aufscheinenden einschlägigen Begriffe vorzunehmen.

Wenn aber darüberhinaus der Entwurf die Absicht verfolgt, auch die in der Rechtsprechung ungelöste Frage der Pfändbarkeit von gesetzlichen und freiwilligen Abfertigungen in den Griff zu bekommen, so darf hiezu folgendes bemerkt werden: Die einzige und in der Praxis vollkommen unbefriedigende Erklärung dazu findet sich in den Erläuternden Bemerkungen, Nr.804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen I.GP des Nationalrates zu § 5 Lohnpfändungsgesetz. Dort wird die Meinung vertreten, daß Abfertigungen grundsätzlich als einheitliches Kapital der Exekution zu unterwerfen sind, jedoch diese Behandlung für Abfertigungen, die das 12-fache eines Monatsbezuges übersteigen,

unbillig sei. Dies würde dem Zweck der Abfertigung, nämlich dem Dienstnehmer die Suche nach einer neuen Dauerstellung zu erleichtern bzw. ihm für längere Zeit den Lebensunterhalt zu gewähren, widersprechen. Daß Abfertigungen, die die Höhe eines Jahresbezuges nicht erreichen, auch denselben Zweck haben, scheint hiebei vollkommen übersehen zu werden. Eine unterschiedliche Behandlung der Abfertigung je nach ihrer Höhe ist wohl keinesfalls gerechtfertigt. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt daher vor, die Frage der Pfändbarkeit der Abfertigung einer ausdrücklichen Regelung im Lohnpfändungsgesetz zuzuführen, allerdings in der Form, daß Abfertigungen - in welcher Höhe auch immer - auf die einzelnen Monate aufzuteilen sind und jeder dieser Teile wie ein laufender Dienstbezug zu behandeln ist.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

